

Parkausweis nach § 29 b StVO

Achtung! Die „alten“ Parkausweise gemäß § 29b StVO, das sind die **vor dem 1. Jänner 2001** ausgestellten Ausweise ohne Foto, verlieren mit **Ablauf des 31. Dezember 2015** ihre Gültigkeit.

27. StVO-Novelle (BGBl. I Nr. 123/2015):

Nachstehende Verbesserungen für Inhaber eines § 29 b StVO Ausweises sind im Rahmen der 27. StVO-Novelle mit 6.10.2015 in Kraft getreten:

- **Befahren und Parken in Fußgängerzonen**

Schon bisher war das Parken in Fußgängerzonen für Inhaber eines § 29 b StVO Ausweises während der Zeit, in der eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf, erlaubt. Darüber hinaus kann nun die Behörde durch Verordnung Zeiträume bestimmen, während der Inhaber eines § 29 b StVO Ausweises auch die Fußgängerzone befahren und in dieser parken können, dies nach Maßgabe der Erfordernisse, wie z.B. der Erreichbarkeit von Ärztezentren, Ambulatorien, Sozialversicherungseinrichtungen u.a..

- **Ausnahmen vom Halte- und/oder Parkverbot:**

Inhaber eines § 29 b StVO Ausweises dürfen im Bereich eines Parkverbotes parken bzw. im Bereich eines Halte- und Parkverbotes für die Zeit des Ein- und Aussteigens bzw. des Ein- und Ausladens der für den Ausweisinhaber benötigten Behelfe (z.B. Rollstuhl) halten. Bisher war diese Ausnahme lediglich für solche Halte- und Parkverbote geregelt, die durch Verkehrszeichen kundgemacht wurden. Nunmehr wurde die Ausnahmeregelung dahingehend angepasst, dass auch bei entsprechenden Bodenmarkierungen (eine durchgehende gelbe Linie beim Halte- und Parkverbot und eine unterbrochene gelbe Linie beim Parkverbot) eine Ausnahme vom Halte- bzw. Parkverbot gilt.